Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18 Weingesetz 2009 Verkehrsunfähige Erzeugnisse

Weingesetz 2009 - Weingesetz 2009

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Es dürfen nicht in Verkehr gebracht werden:
    1. 1.gesundheitsschädliche oder nicht sichere Erzeugnisse gemäß § 16 Abs. 1;
    2. 2.Versuchsweine ohne Bewilligung gemäß § 15;
    3. 3.verfälschte Erzeugnisse gemäß § 16 Abs. 2;
    4. 4.nachgemachte Weine gemäß § 17 Abs. 2 oder 3;
    5. 5.verdorbene Erzeugnisse gemäß § 6 Abs. 1.
2. (2)Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht, wenn
    1. 1.die Behörde ein als eingezogenes oder ein für verfallen erklärtes Erzeugnis in Durchführung der Verwertung weitergibt oder
    2. 2.verdorbene Erzeugnisse zur Verwertung an den Verarbeitungsbetrieb abgegeben werden.

In Kraft seit 18.11.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at